Gemeinde Ruhpolding

Landkreis Traunstein

Flächennutzungsplanänderung
"Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaikanlagen Zeller-Hof"

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Vorentwurf

erstellt: 30.04.2024
geändert:

AGL

Arbeitsgruppe für Landnutzungsplanung GmbH
Institut für ökologische Forschung
HRB 289685
Gehmweg 1
82433 Bad Kohlgrub
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Belinda Reiser

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINFÜHRUNG 3

2 BESTAND UND ZIELE DER BAULEITPLANUNG 3

2.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen 3

2.2 Lage, Erschließung und Beschaffenheit des Planungsgebiets 4

2.3 Geplante Nutzung 4

2.4 Erschließung 4

2.5 Artenschutzrechtliche Belange 5

3 UMWELTBERICHT 6

3.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans 6

3.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten, umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung 6

3.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit voraussichtlicher Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Basisszenario) sowie Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 11

3.3.1 Schutzgut Fläche 11

3.3.2 Schutzgut Boden 12

3.3.3 Schutzgut Wasser 12

3.3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt 13

3.3.5 Schutzgut Klima / -wandel 15

3.3.6 Schutzgut Menschliche Gesundheit 17

3.3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe 18

3.3.8 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete 18

3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich 18

3.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung 18

3.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich 18

3.5 Alternative Planungsmöglichkeiten 19

3.6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten 20

3.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 20

3.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 20

4 LITERATUR 22

1 EINFÜHRUNG

Im Rahmen der Energiewende ist der Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Die Stromgewinnung aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen zählt dabei zu einen der wesentlichen Bausteine. Bei der Ausweisung entsprechender Flächen ist gerade in landschaftlich sensiblen Lagen wie Ruhpolding eine gute Einbindung der Module von wesentlicher Bedeutung, um auch weiterhin eine hohe Attraktivität des Landschaftsbilds für die naturbezogene Erholung zu erhalten. Mit der vorliegenden 01. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die baurechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Gstatt geschaffen werden.

2 BESTAND UND ZIELE DER BAULEITPLANUNG

2.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Verhältnis der Planung zum § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“

Gemäß § 35 Abs. 1 sowie § 35 Abs. 1 Ziffer 8f BauGB sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht dagegenstehen, eine ausreichende Erschließung gesichert ist und

- die Anlage auf Dachflächen angebracht werden,
- die Anlage entlang eines 200m Korridors an Autobahnen oder zweigleisigem Schienenkörper situiert wird oder
- das Vorhaben in einem räumlich funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb steht, die Grundfläche der Solaranlage kleiner als 2,5ha ist und die Hofstelle nur eine Anlage betreibt.

Die im Nahbereich des Weilers Gstatt liegende Anlage liegt zwar unterhalb des Flächenschwellenwerts, erfüllt aber die räumlichen Voraussetzungen des § 35 BauGB nicht, da sie weder an einer Hauptverkehrsachse noch in direktem räumlichen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb liegt. Mit einem Luftlinien-Abstand von knapp 300m zum zugehörigen landwirtschaftlichen Betrieb kann die geplante Anlage nicht mehr in direktem räumlichen Zusammenhang gebracht werden, der in der Regel mit maximal 200m angesetzt wird.

Für das Vorhaben wird damit ein Bebauungsplan erforderlich, der parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird.

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Ruhpolding besitzt einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, in dem das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Die vorliegende 01. Änderung des Flächennutzungsplans wird damit notwendig, damit der geplante Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB entspricht.

Schutzgebiete

Alle Vorhaben liegen außerhalb von Schutzgebieten nach dem BNatSchG. Allerdings schließen nördlich und östlich amtlich kartierte Biotopflächen an. Zudem liegt nördlich des Geltungsbereich das Naturdenkmal „Hoch-und Übergangsmoore bei Gstatt“.

Das Planungsgebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, den Belange von Natur und Landschaft ist damit im Rahmen der Planung besondere Beachtung beizumessen.

2.2 Lage, Erschließung und Beschaffenheit des Planungsgebiets

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 1,36ha und liegt knapp 300m südöstlich des Weilers Gstatt an der Ortsverbindungsstraße in Richtung Fuchsau:

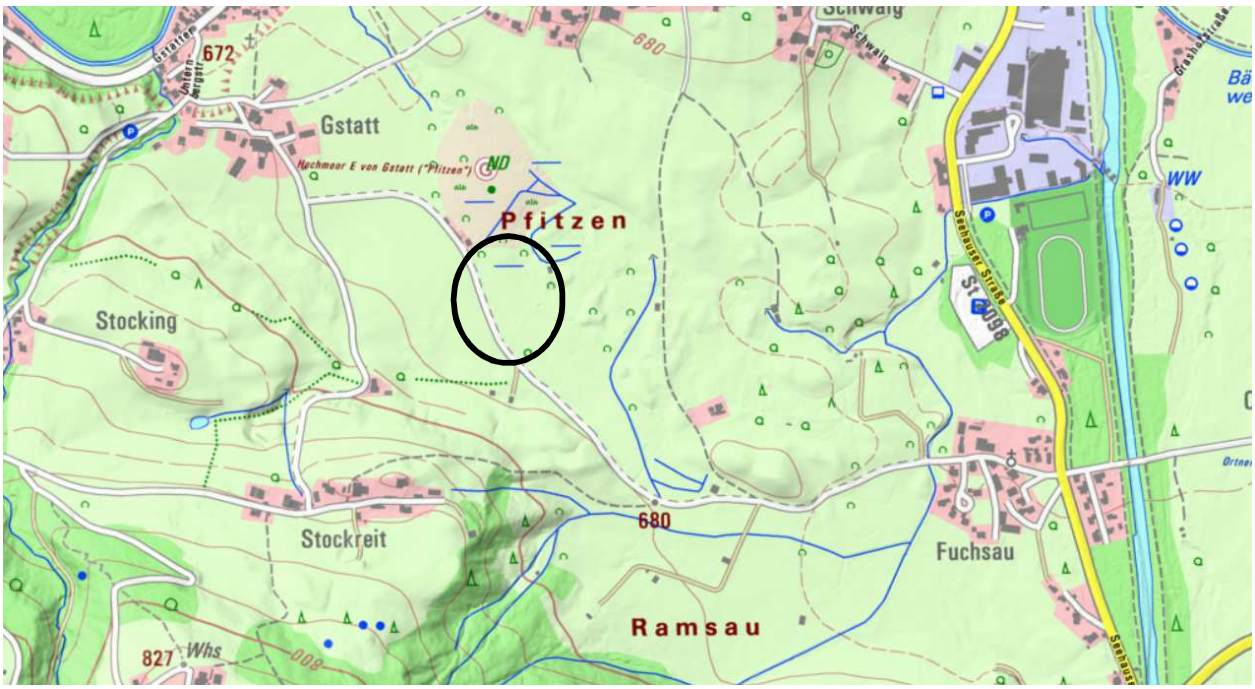

Abb. 1 Lage des Planungsgebiets (schwarz umrandet); Kartengrundlage TK 25, Quelle: BayernAtlas 2024

Das Planungsgebiet liegt am Rand der so genannten „Pfitzen“, bei denen es sich um alte Moorstandorte handelt, die früher zur Torfgewinnung in Teilen trockengelegt wurden. Die noch bestehenden Moorstandorte sind als Naturdenkmal geschützt und unterliegen zudem dem Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG.

Die geplante Sonderbaufläche für die Photovoltaikanlagen liegt allerdings nicht innerhalb der geschützten Flächen, sondern umfasst ein mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (Biotoptyp G211).

2.3 Geplante Nutzung

Der Geltungsbereich der Änderung wird vollständig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt. Darin enthalten sind auch die Ausgleichsflächen, die im Rahmen der Bebauungsplanung konkret abgegrenzt und baurechtlich gesichert werden.

Die Ortsverbindungsstraße zwischen Gstatt und Fuchsau führt westlich am Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung vorbei. Diese ist bereits im Flächennutzungsplan lagerichtig dargestellt und deshalb nicht Teil der vorliegenden Darstellungsänderung.

2.4 Erschließung

Die Erschließung der Anlage erfolgt direkt über die Ortsverbindungsstraße von Norden. Dort wird eine Zu- und Ausfahrt festgesetzt.

Die innere Erschließung der Anlage erfolgt über einen befestigten Grünweg, der zentral durch die Anlage von Norden nach Süden führt. Dieser Grünweg dient der Wartung und Instandhaltung.

Die Anbindung der Anlage an das Stromnetz erfolgt über neu zu verlegenen Kabeltrassen bis zum Einspeisepunkt bei Gstatt. Der genaue Trassenverlauf wird derzeit noch durch die Bayernwerke geprüft. Innerhalb der Anlage werden alle Kabel unter Flur verlegt. Dies erfolgt oberflächennah durch Einfräsen.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

Für das Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durch den Biologen Dr. Manhart erstellt (vgl. Relevanzprüfung zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit landwirtschaftlicher Nutzung im Ortsteil Gstatt, Gemeinde Ruhpolding vom 04.04.2024).

Demnach ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung (keine Beleuchtung) und Kompensation (Maßnahmen zur Eingrünung und Extensivierung) nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der durch das Vorhaben betroffenen Arten und ihrer Lebensräume auszugehen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung werden in den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend verankert. Die Eingrünung ist durch die dort festgesetzte Ausgleichsfläche baurechtlich gesichert.

3 UMWELTBERICHT

3.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung soll anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Damit werden die baurechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Solar-Modulen auf einer bisher als Grünland bewirtschafteten Fläche geschaffen. Parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird für das Vorhaben ein Bebauungsplan aufgestellt, in dem neben den baulichen Vorgaben auch die Maßnahmen zur Grünordnung sowie zum Ausgleich bestimmt werden.

3.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten, umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Umweltrelevante Ziele der Fachgesetze

Im **Baugesetzbuch (BauGB)**, aber auch in der **Bodenschutzgesetzgebung**, wird u.a. ein flächensparendes Bauen als wichtiges Ziel vorgesehen. Für die Weiterentwicklung einer Gemeinde sollten die Möglichkeiten zur Nachverdichtung und Innenentwicklung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vorgezogen werden.

Das BauGB stellt in § 1 (6) eine anzustrebende angemessene Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dar, weiterhin ist mit Grund- und Boden sparsam umzugehen (§ 1a). Zu berücksichtigen ist auch die **Vorgabe der Naturschutzgesetzgebung**, Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden und auszugleichen (BNatSchG).

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 2023

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern ist das landesplanerische Gesamtkonzept der Staatsregierung für die räumliche Entwicklung und Ordnung Bayerns. Das LEP enthält Ziele, die fachübergreifend die raumbedeutsamen öffentlichen Planungen und Maßnahmen koordinieren. Alle öffentlichen Stellen und auch private Planungsträger, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind bei ihren Planungen zwingend an die als Rechtsverordnung erlassenen Ziele gebunden. Kommunen haben ihre Bauleitplanung an diese Ziele anzupassen.

Der LEP enthält in seinem Leitbild eine Vision „Bayern 2035“ mit folgenden allgemeinen Zielen:

- Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen
- Attraktive Lebens- und Arbeitsräume in allen Regionen
- Räumlich ausgewogene, polyzentrale Entwicklung
- Flächendeckend leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur
- Klimaschutz und –anpassungsmaßnahmen
- Nachhaltige und leistungsfähige Energieinfrastruktur
- Vielfältige Regionen, Städte, Dörfer und Landschaften
- Maßvolle Flächeninanspruchnahme

Erneuerbare Energien

Gemäß Kap. 6.2.3 des LEP sollen Freiflächen-PV-Anlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (G).

Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (G).

⇨ Das Planungsgebiet trifft zwar keine vorbelasteten Standorte wie es z.B. Abbaugebiete darstellen. Allerdings wird eine Fläche herangezogen, deren landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit aufgrund der standörtlichen Verhältnisse gering ist. Gleichzeitig wird aber eine Weiterführung einer mäßig extensiven landwirtschaftlichen Nutzung durch entsprechende Ausführung der Modultische gewährleistet.

Raumstruktur

Gemäß der Strukturkarte zählt die Gemeinde Ruhpolding zu einem **„Raum mit besonderem Handlungsbedarf“**. Gemäß Kapitel 2.2.3ff (Z) handelt es sich hierbei um Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist.

In der Begründung zum Ziel 2.2.3ff wird erläutert, dass in diesen Räumen lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme oder infrastrukturelle Engpässe abgebaut werden müssen, um an einer positiven Entwicklung teilhaben und zur Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Landes beitragen zu können. Weiterhin stehen diese Gemeinden meist vor tiefgreifenden Herausforderungen, die sich durch den demographischen Wandel ergeben.

Weiterhin ist die Lage der Gemeinde Ruhpolding im **Alpenraum** zu beachten. Gemäß den Grundsätzen des Kapitel 2.3 soll der Alpenraum so nachhaltig entwickelt, geordnet und gesichert werden, dass

- *„die Vielfalt, Eigenart und Schönheit seiner Landschaften sowie die natürliche Vielfalt seiner wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume und deren Vernetzung erhalten bleiben,*
- *seine Funktionen als länderübergreifender Lebens-, Erholungs-, Wirtschafts- und Verkehrsraum unter Wahrung seiner Bedeutung als Natur- und Kulturraum von europäischer Bedeutung wahrgenommen werden können und*
- *alpine Gefahrenpotenziale minimiert werden.“*

Die Wälder und ihre Schutzfunktionen sowie die Pflege der Kulturlandschaft sollen insbesondere durch die Land- und Forstwirtschaft gesichert werden. Erhaltenswürdige Almen und Alpen sollen saniert und – soweit ökologisch vertretbar – erschlossen werden (Kap. 2.3.2 (G)).

Zur Ordnung der touristischen und erholungsbezogenen bzw. verkehrstechnischen Erschließung im Alpenraum werden im **Alpenplan** Zonen bestimmt, die entsprechende Entwicklungen begünstigen (wie Zone A) oder einschränken (wie in Zone B und C).

⇨ Das Planungsgebiet liegt gemäß Anhang 3 des LEP (Alpenplan Blatt 3) in der Zone A des Alpenplans, wo Erschließungsmaßnahmen allgemein zulässig sind.

⇨ Das Vorhaben dient zudem dazu, infrastrukturelle Engpässe in Bezug auf die Versorgungssicherheit mit Strom zu vermeiden. Der Beitrag zum Klimaschutz besteht durch die Nutzung regenerativer Energien in Kombination mit der Förderung einer extensiven, die Artenvielfalt begünstigende Bodennutzung.

Regionalplan Südostoberbayern

Der Regionalplan stellt heraus, dass die Region Südostoberbayern nach dem Leitbild der Nachhaltigkeit als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum für die Bevölkerung gesichert und weiterentwickelt werden soll. Dabei sollen die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und ggf. wiederhergestellt werden. Das reiche Kulturerbe soll bewahrt und das Heimatbewusstsein erhalten werden (RP 18, Kap. A I).

Die angestrebte nachhaltige Entwicklung der Region soll die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit den ökologischen Schutzfunktionen in Einklang bringen und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung führen (RP 18, Kap. A I Begründung).

Die Region ist ökologisch und landschaftsästhetisch besonders sensibel. Es ist daher unerlässlich, den Schutz der natürlichen Ressourcen dauerhaft zu gewährleisten. (RP 18, Kap. A I Begründung).

⇨ Die Nutzung nachhaltiger Energieformen fördert den Schutz der natürlichen Ressourcen. Die gewählte Lage im Tal mit teils bestehender Eingrünung nach Norden und Nordosten bietet am Standort gute Möglichkeiten, die technischen Anlagen gut in das Landschaftsbild einzubinden. Zudem können durch die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (v.a. Verzicht auf Beleuchtung, Förderung des Artenreichtums auf Grünland und die Gehölzpflanzungen) ökologische und landschaftsästhetische Konflikte vermieden werden. Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan vorzusehen.

<u>Fachliche Ziele zu Natur und Landschaft (RP 18, Kap. B I)</u>

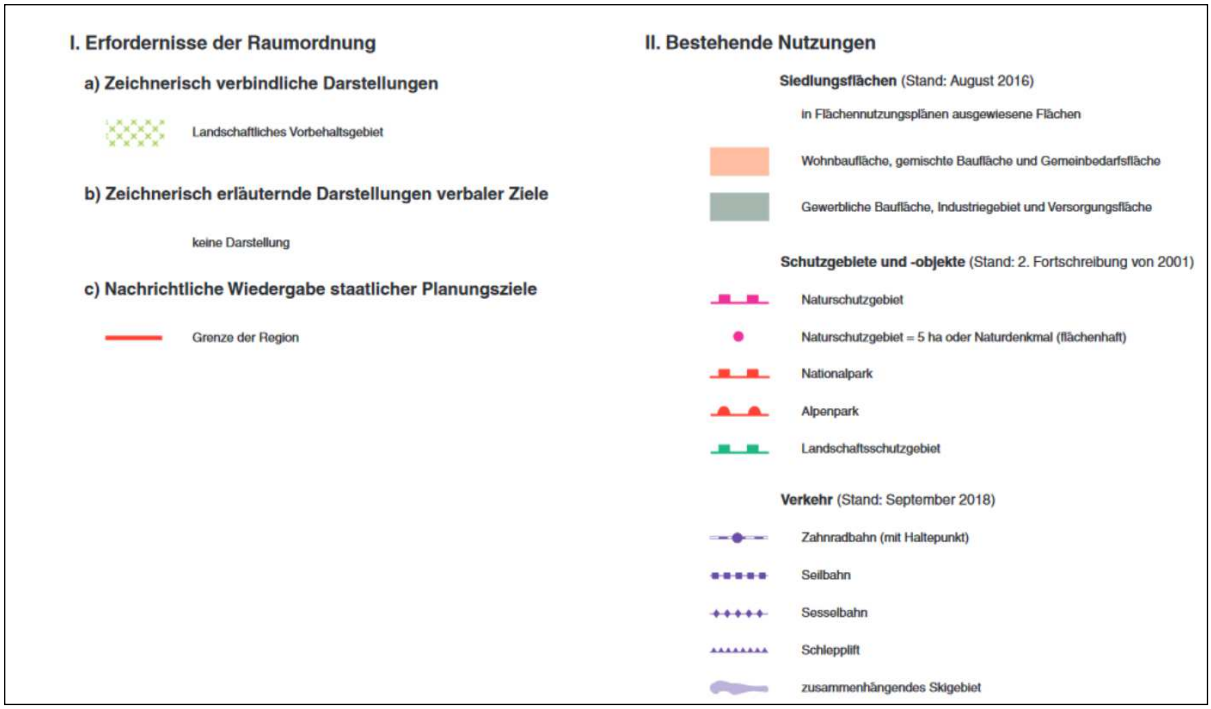

Abb. 2 Auszug aus der Karte 3 Landschaft und Erholung, Stand 04.2024

Das Planungsgebiet liegt im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Hier sind die Ziele von Natur und Landschaft besonders zu berücksichtigen. Zudem liegt nördlich angrenzend an das Planungsgebiet das Naturdenkmal „Hoch- und Übergangsmoore bei Gstatt".

⇨ Wie bereits oben dargelegt, werden die Belange von Natur und Landschaft dahingehend berücksichtigt, als dass eine Fläche im Talraum vorgesehen ist, die aufgrund der bestehenden Gehölzstrukturen und der Topographie mittels neuer Heckenpflanzungen gut in die Landschaft eingebunden werden kann. Zudem ergeben sich bei entsprechenden, im Bebauungsplan baurechtlich fixierten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

<u>Fachliche Ziele zur Wasserwirtschaft (RP 18, Kap. B IV)</u>

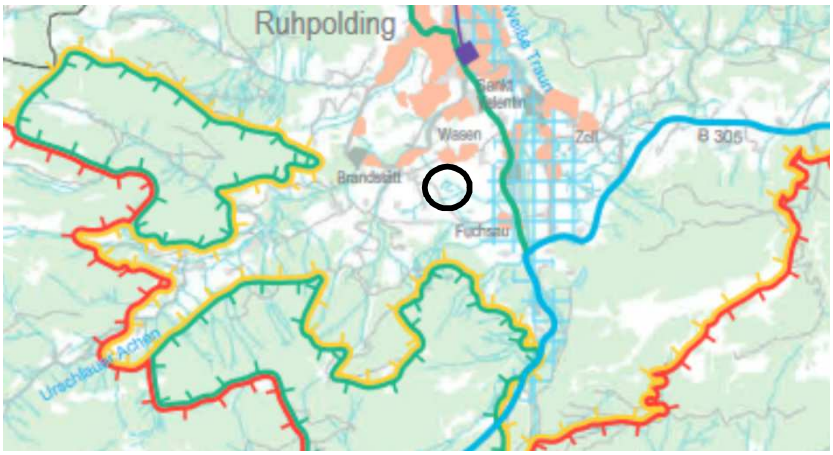

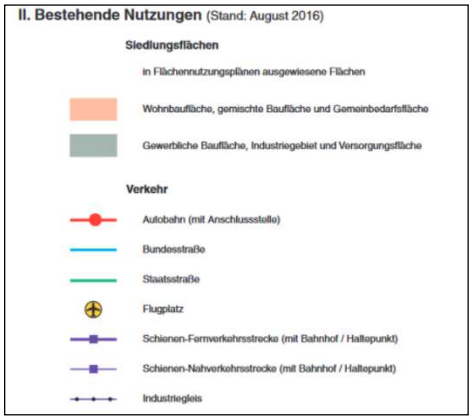

Abb. 3 Auszug aus der Karte 2 Siedlung und Versorgung, Stand 04.2024

Für das Planungsgebiet sind im Regionalplan seitens der Wasserwirtschaft keine Ziele genannt.

Fachliche Ziele zu Tourismus und Erholung (RP 18, Kap. B VI) sowie zur Bildung, Kultur, Soziales und Gesundheit (RP 18, B VIII)

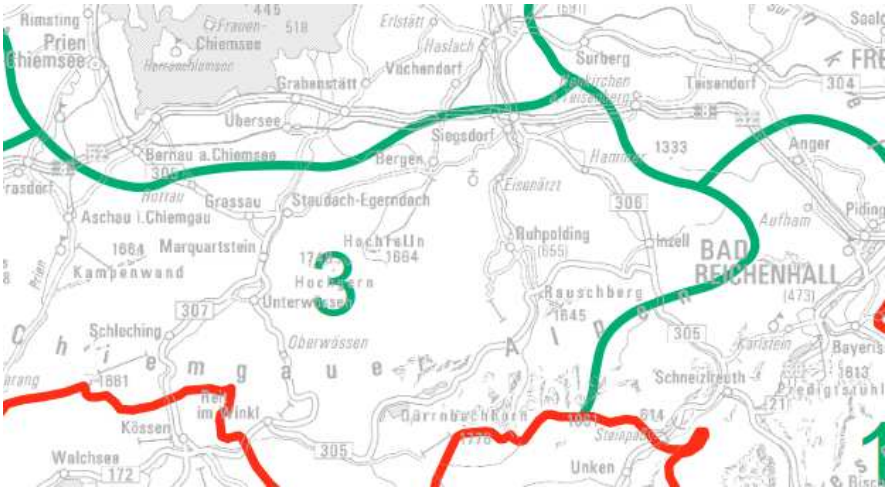

Abb. 4 Auszug aus der Karte 3a Landschaft und Erholung - Gebiete für Tourismus und Erholung, Stand 18.04.2002

Die Gemeinde Ruhpolding zählt gemäß der Karte 3a „Gebiete für Tourismus und Erholung“ zu den Erholungsgebieten in den Alpen. Demnach liegt die Gemeinde im Gebiet Nr. 3 „Chiemgauer Alpen“. Hier soll das bestehende Erholungsangebot verbessert und ergänzt werden. Eine weitere Erschließung soll in enger Abstimmung mit den Belangen der Ökologie und der Wasserwirtschaft sowie der

Land- und Forstwirtschaft ermöglicht werden (B VI, Abs. 4.3 (G)).

„In allen Teilen der Region kommt dem Tourismus und der Erholung eine besondere Bedeutung zu. Deshalb sind die Landschaftsschönheiten, die kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und Denkmäler in ihrer Charakteristik zu erhalten.

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus soll das Angebot weiter verbessert, aktualisiert und saisonal stärker ausgeglichen werden. Die Zusammenarbeit soll ausgebaut und intensiviert werden. Dabei sollen die Möglichkeiten des sanften Tourismus und die regionaler "Erlebniswelten" genutzt werden.“ (B VI, Abs. 1 (G)).

„Das erreichte Niveau an Einrichtungen und Dienstleistungen soll zumindest erhalten und in allen Gebieten qualitativ ausgebaut werden. Saisonverlängernde Maßnahmen sollen das Angebot in den Tourismus- und Erholungsgebieten stabilisieren und Neuentwicklungen zulassen.“ (B VI, Abs. 4 (G)).

⇨ Insbesondere die Ästhetik der Landschaft stellt eines der wesentlichsten Grundlage des Tourismus in der Gemeinde dar. Gleichzeitig muss aber auch eine Gemeinde im Alpenraum eine nachhaltige Versorgungsinfrastruktur fördern. Entsprechend werden im Rahmen der Bebauungsplanung die Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation an die vorliegenden Verhältnisse angepasst. Blütenreiche Mähwiesen stellen im Gemeindegebiet eine attraktive und noch weit verbreitete Pflanzengesellschaft dar, die gerade in den Frühlings- und Frühsommermonaten nicht nur für die heimische Artenvielfalt, sondern auch für den Tourismus von wesentlicher Bedeutung ist. Entsprechend orientiert sich das Entwicklungsziel für die Grünlandwirtschaft unter den Solar-Modulen an diese ortstypischen Wiesen- und Weidegesellschaften. Genauso stellen die geplanten Feldhecken zur Eingrünung ein ortstypisches landschaftliches Strukturelement dar.

3.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands mit voraussichtlicher Entwicklung ohne Durchführung der Planung (Basisszenario) sowie Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Beschreibung des Bestandes erfolgt schutzgutbezogen. Auf der Grundlage einer verbal-argumentativen Beschreibung erfolgt danach eine Einschätzung der Erheblichkeit schutzgutbezogen nach geringer, mittlerer und hoher Erheblichkeit.

3.3.1 Schutzgut Fläche

Basisszenario

Das Gemeindegebiet weist aufgrund seiner Topographie sowie seiner zahlreichen naturschutz-fachlich bedeutsamen Flächen einen geringen Versiegelungsgrad auf. Der Schwerpunkt der Siedlungsgebiete liegt deshalb im Hauptort Ruhpolding, der in Kessellage liegt. Der umliegende bergige Teil des Gemeindegebiets ist dagegen nur dünn mit Weilern oder Einzelhöfen besiedelt. Im Ruhpoldinger Talkessel konkurrieren die Belange der Landwirtschaft, des Hochwasserschutzes sowie des Siedlungs- und Verkehrswesens miteinander. Flächen für die Siedlungsentwicklung sind im Gemeindegebiet deshalb nur begrenzt verfügbar.

Auswirkungen

Das Planungskonzept sieht eine kombinierte Nutzung aus Energiegewinnung und extensiver landwirtschaftlicher Nutzung vor. Damit gehen die Flächen für Landwirtschaft nicht verloren und stehen zudem auch als Lebensraum weiter zur Verfügung. Die Planung hat für das Schutzgut demnach

keine Auswirkungen.

3.3.2 Schutzgut Boden

Basisszenario

Geologisch liegt das Planungsgebiet in einem Übergangsbereich zwischen würmzeitlichen Moränenhügeln und dem tiefer liegenden Niedermoortorf.

Die Übersichtsbodenkarte gibt für den Geltungsbereich Niedermoor und Erdniedermoor als vorherrschende Bodenarten an, gering verbreitet auch Übergangsmoor aus Torf über Substraten unterschiedlicher Herkunft mit weitem Bodenartenspektrum (vgl. Ziffer 78 in der Abbildung oben).

In der Grünlandfläche liegen gemäß den Angaben des Grundbesitzers keine Drainagen. Entwässerungsgräben sind ebenfalls nicht vorhanden. Trotzdem ist durch die bereits seit Jahrzehnten stattfindende, teils auch intensivere Grünlandnutzung, bereits von gewissen Mineralisationsprozessen in den oberen Bodenschichten auszugehen. Die anstehende Vegetation zeigt hier auch, trotz der inzwischen weniger intensiven Bewirtschaftung, keine Charakterarten der Moore.

Ohne die vorliegende Planung würde sich der aktuelle Zustand nicht wesentlich verändern, da die natürlichen Grundlagen für eine wesentliche Intensivierung der Landwirtschaft (Bodenarten) fehlen. Nicht auszuschließen ist aber, dass trotzdem zukünftig gedüngt oder das Mahdregime verändert würde.

Auswirkungen

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen bedeutet für das Schutzgut Boden nur punktuelle Eingriffe für den Bau eines Betriebsgebäudes, der in den Boden gerammten Stützen der Modultische sowie der linearen aber oberflächennahen Verlegung von Stromkabeln.

Durch eine entsprechende Wiederbegrünung und Pflege kann trotz der partiellen Verschattung und Abschirmung des Bodens vor Regen in der Regel nach Abschluss der Herstellungsarbeiten eine geschlossene Vegetationsdecke entwickelt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sind bei ausreichendem Modulreihenabstand ***nicht erheblich beeinträchtigt***.

3.3.3 Schutzgut Wasser

Basisszenario

Oberflächengewässer

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Südlich und nördlich des Gebiets befinden sich noch alte Entwässerungsgräben, die den Zeiten des Torfabbaus entstanden sind. Die Felder im Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind allerdings nicht an die früheren Entwässerungsanlagen angeschlossen worden, es liegen keine Drainagerohre im Gebiet.

Grundwasser

Genaue Angaben zum Grundwasserstand liegen nicht vor. Aufgrund der anstehenden Böden und der Nähe zum Hochmoor ist allerdings mit einem geringen Grundwasserflurabstand zu rechnen.

Gefährdung durch wild abfließendes Oberflächenwasser oder Hochwasser

Das Gebiet liegt nicht im Bereich von amtlich festgesetzter Überschwemmungsflächen. Bei Starkregen ist allerdings mit aufsteigendem Grundwasser zu rechnen.

Ohne die vorliegende Planung würde sich der aktuelle Zustand nicht verändern.

Auswirkungen

Eingriffe in **Oberflächengewässer** finden nicht statt.

Auch das Grundwasser ist nicht betroffen, da sämtliche Anlagenteile nur oberflächennah errichtet werden.

Durch die Modultische wird der Niederschlag nicht mehr gleichmäßig auf den Boden treffen, da zwischen den Modulen größere Mengen auftreten werden als direkt darunter. Bei ausreichendem Abstand zwischen den Modulreihen werden aber in Folge der Windbewegung auch die Flächen unter den Tischen ausreichend bewässert. Diese Umverteilung hat für die Grundwasserneubildungsrate keine Auswirkungen. Da im Übrigen durch das Vorhaben keine großflächigen Versiegelungen zu erwarten sind, ist das Schutzgut durch die Planung ***nicht erheblich betroffen***.

3.3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Basisszenario

Pflanzen

Beim Planungsgebiet handelt es sich um ein grasdominiertes, mäßig extensiv bewirtschaftetes artenarmes Wirtschaftsgrünland **(Biotoptyp G211).** Gehölze sind bis auf einen einzelnen Baum im Süden nicht vorhanden. Im Norden und Osten grenzen die Feuchtgebüschen des angrenzenden Moorgebiets an das Planungsgebiets an.

Abb. 5 Blick von Norden auf den östlichen Teil des Planungsgebiets, AGL 08.2023

Abb. 6 Blick von Norden auf den westlichen Teil des Planungsgebiets; rechts im Bild die Ortsverbindungsstraße; im Hintergrund der Einzelbaum

Tiere

Für das Vorhaben wurde eine Relevanzprüfung in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit geschützter Tierarten durchgeführt (vgl. Dr. Christof Manhart, Relevanzprüfung zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit landwirtschaftlicher Nutzung im Ortsteil Gstatt, Gemeinde Ruhpolding, 04.04.2024).

Demnach fehlt es im Planungsgebiet an geeigneten Habitatstrukturen für die prüfungsrelevanten Tiergruppen, da weder Gehölzstrukturen noch Oberflächengewässer oder sonstige artenreiche Saumstrukturen vorhanden sind. Die Grünlandfläche zählt allenfalls zum Jagdhabitat für Brutvögel oder auch Fledermäuse, deren Verbreitungsschwerpunkt allerdings innerhalb der reicher strukturierten Moor- und Streuwiesen mit Gehölzen im Norden und Osten liegen.

Für Reptilien wie die Zauneidechse wurde das Untersuchungsgebiet als ungünstig bewertet. Allenfalls am nördlichen Gehölzrand wären geeignete Strukturen vorhanden, die aber durch die Planung nicht betroffen sind.

Schutzgebiete und Biotopflächen

Abb. 7 Lage des Naturdenkmals (ND) und der Biotopflächen (rot schraffiert) im Nahbereich des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung (schwarz);

Weder Schutzgebiete noch amtlich erfasste Biotopflächen liegen im Untersuchungsgebiet. Allerdings schließen sowohl nach Norden als auch nach Osten hin amtlich kartierte Biotopflächen an, bei denen es sich je nach Standort um Hoch- und Übergangsmoore, Feuchtwiesen und im Bereich der höher gelegenen Moränenzüge um artenreiche Glatthaferwiesen handelt. Das nördlich an das Planungsgebiet angrenzende Hoch- und Übergangsmoor weist trotz der teils umliegenden Drainagen eine hohe Artenvielfalt auf und ist als Naturdenkmal "Hoch- und Übergangsmoore bei Gstatt" geschützt (vgl. Abgrenzung des ND).

Ohne die Planung würde die derzeitige Grünlandwirtschaft weitergeführt. Da aufgrund der Standortvoraussetzungen auch bei erhöhter Düngerzufuhr keine erheblich höheren landwirtschaftlichen Erträge generiert werden können, wäre ohne die Planung von einer gleichbleibenden mäßig extensiven Landwirtschaft auszugehen.

Auswirkungen

Durch das Vorhaben sind mäßig extensiv genutzte Wiesenflächen mit vergleichsweise geringer Artenausstattung betroffen. Artenschutzrechtlich relevante Flächen sind nicht vorhanden. Bei extensiver Bewirtschaftung des unter den Modultischen verbleibenden Grünlands und dem Vorsehen von neuen Strukturelementen wie eine Hecke zur Eingrünung ist in Bezug auf die Biologische Vielfalt mit einer Aufwertung zu rechnen.

Für das Schutzgut sind demnach ***vor allem positive Effekte*** zu erwarten.

3.3.5 Schutzgut Klima / -wandel

Im Zusammenhang mit dem Klimawandel werden zum einen die Effekte betrachtet, die sich durch Folgeeffekte des Klimawandels auf die betrachtete Fläche auswirken können. Dazu gehören zum Beispiel zunehmende Effekte durch Starkregenereignisse und lokale Unwetter, Zunahme von Hitzeperioden u. ä.. Zum anderen werden hier die Beiträge der Planung im Hinblick auf den Klimawandel

betrachtet. Ziel ist es, zu analysieren, ob und gegebenenfalls wie die Planung bzw. die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen negative Effekte auf das globale Klima reduzieren können. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Versiegelungsgrad und die Flächenaufheizung durch Dachbegrünungen, Überschirmung mit Großbäumen ganz oder teilweise kompensiert werden kann. Dazu kann auch eine multifunktionelle Flächennutzung beitragen, die temporär befahrbare bzw. erforderliche Flächen klimaneutral als Schotterrasen ausbildet.

Basisszenario

Das Untersuchungsgebiet liegt im nördlichen Staubereich der Alpen. Kennzeichnend sind daher hohe Niederschläge und eine kühle Witterung. Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei ca. 5°C in den Tallagen, in den Höhenlagen über 1000 m üNN unter 4°C. Die Hauptwindrichtung ist West. An 20-30 Tagen des Jahres herrscht Fön.

Die Wetterstaulage am Nordrand der Alpen hat mittlere Jahresniederschläge von 1.700 mm im Ortsbereich von Ruhpolding zur Folge. Davon gehen 50 % als Schnee nieder. Vom Gesamtjahresniederschlag fällt ca. ein Drittel von Mai bis Juli. Im Februar und im November sind die geringsten Niederschläge zu verzeichnen. Im Ruhpoldinger Talkessel liegt an 20-30 Tagen des Jahres mehr als 40 cm Schnee und an 80-100 Tagen mindestens 10 cm Schnee.

Die Nebelhäufigkeit ist mit weniger als 50 Tagen im Jahresdurchschnitt relativ gering.

In den Sommermonaten dienen die Wiesen als Kaltluftentstehungsgebiete. Da das Planungsgebiet in einem Talboden liegt, sammelt sich hier das Kaltluft von den umliegenden Hängen und bildet einen Kaltluftsee.

Da keine Hauptverkehrsadern im Nahbereich vorhanden sind, ergeben sich keine Vorbelastungen der lufthygienischern Situation durch z.B. Verkehrsimmissionen.

Die vorliegende Planung soll einen Beitrag zur Abkehr von fossilen Energieträgern leisten und damit zur Energiewende beitragen. Ohne die Planung würde sich der Zustand auf der Fläche nicht verändern, allerdings wäre auch keine Nutzung der Sonnenenergie möglich.

Auswirkungen

Durch die kleinräumigen Wechsel zwischen Beschattung und Besonnung am Boden ergeben sich kleinflächige Temperaturunterschiede unter den Modulen. Darüber hinaus heizen sich die Module bei längerer Sonneneinstrahlung stark auf, wobei bei guter Hinterlüftung mit Oberflächentemperaturen zwischen 35 und 50° gerechnet werden muss. Diese Aufheizung kann lokal auch zu einer Beeinflussung des Mikroklimas führen, die besonderes bei kühler Witterung durch die aufsteigende Warmluft eine Lokwirkung auf Insekten haben kann (Herden et al., 2009).

Ein ausreichender Abstand zwischen den Modulreihen sowie ein entsprechender Bodenabstand kann diese Effekte deutlich reduzieren. Zudem können die großflächigen umliegenden Wiesen und Gehölze ausgleichend wirken, was durch die vergleichsweise geringe Ausdehnung der Sonderbaufläche begünstigt wird. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung stellen Gehölzpflanzungen in den Randbereichen dar, die im Zuge des Ausgleichskonzepts im Bebauungsplan vorgesehen werden.

In Bezug auf das überregionale Klima ist die Errichtung und Nutzung von Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung einer Nutzung klimaschädlicher fossiler Brennstoffe vorzuziehen.

In Bezug auf das Schutzgut Klima und Klimawandel werden unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend ***vorrangig positive Effekte*** erwartet.

3.3.6 Schutzgut Menschliche Gesundheit

Basisszenario

Lärm und Licht

Das Planungsgebiet liegt etwas abseits von Gstatt und wird allseits von Grünland bzw. von Feldgehölzen umschlossen. Die Ortsverbindungsstraße wird nur sehr gering frequentiert, da sie nur von Anliegern genutzt wird. Das Planungsgebiet liegt damit außerhalb jeglicher Einwirkbereiche von Licht- oder Lärmemissionen.

Erholung

Die grünlandwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche weist keine Erholungsinfrastrukturen (wie z.B. Bänke) auf und hat damit für die Erholung keine direkte Funktion. Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer nutzen allerdings die ruhigeren Ortsverbindungsstraßen gerne für Touren durch den Ruhpoldinger Talkessel. Als Teil der Kultur- und Naturlandschaft wirkt sich deshalb das äußere Erscheinungsbild der Fläche auch auf die Attraktivität des lokalen Landschaftsbilds aus, welche neben weiteren Faktoren die Erholungs- und Aufenthaltsqualität einer Landschaft beeinflusst.

Die derzeitige Situation würde sich ohne die Planung nicht verändern, da im Nahbereich weder Flächenpotentiale für Gewerbebetriebe noch für andere lärmemittierende Vorhaben bestehen, die zu einem Anstieg von Lärm- oder Lichtimmissionen im Untersuchungsgebiet führen und/oder zur Reduzierung der Erholungsqualität beitragen könnten.

Auswirkungen

Lärm und Licht

Mit der Nutzung der sind keine akustischen bzw. elektromagnetische Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den Zufahrtsstraßen ergibt sich nur während der Bauphase durch den Materialtransport.

Für das Vorhaben liegt ein Blendgutachten vor (Zehndorfer Engineering, Februar 2024). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante PV-Anlage weder in Richtung des Verkehrs auf der Ortsverbindungsstraße noch für die umliegende Nachbarschaft eine erhebliche Blendwirkung bedingt. Die dem Gutachten zugrundeliegenden Parameter wie die Ausrichtung und die Neigung der Solar-Module sind im Bebauungsplan verankert.

Eine Beleuchtung der Anlage erfolgt nicht, so dass keine nächtliche Raumaufhellung zu erwarten ist.

Beeinträchtigungen des Schutzguts durch Betriebs- oder Verkehrslärm bzw. Blendung ist somit nicht gegeben.

Erholungseignung

Das Landschaftsbild wird sich in Folge der Module hier verändern. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungseignung zu vermeiden, sind im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen zur weiteren Eingrünung vorzusehen, die die schon bestehenden Gehölzstrukturen im Norden ergänzen. Eine Steigerung der Attraktivität der technischen Anlage kann auch durch die Entwicklung blütenreicher Wiesen und Weiden unter den Modultischen erreicht werden, die im Ruhpoldinger Talkessel landschaftstypisch sind

Aufgrund der möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und der kleinflächigen Anlage, werden ***keine erheblichen Auswirkungen*** auf die Erholungseignung der umgebenden Landschaft erwartet.

3.3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe

Basisszenario

Bau- und Bodendenkmäler

Bau-und Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Landschaftsbild

Das Planungsgebiet befindet sich im westlichen Teil des Ruhpoldinger Talkessels, der durch eine abwechslungsreiche Moränenlandschaft gekennzeichnet wird. Die Siedlungsflächen beschränken sich auf kleinere Einödhöfe und Weiler. Durch die Strukturvielfalt aus Feldgehölze, Bäche, Extensivwiesen ergibt sich eine ansprechende Kultur- und Naturlandschaft.

Ohne die vorliegende Planung würde sich der aktuelle Zustand nicht verändern.

Auswirkungen

Bau- und Bodendenkmäler

Eingriffe in bekannte Bodendenkmäler finden nicht statt. Sollten während der Bauphase bisher unbekannte Bodendenkmäler zutage treten, unterliegen diese der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 bis 2 DSchG.

Landschaftsbild

Wie bereits zum Schutzgut Mensch dargestellt, kann das Vorhaben lokal zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbilds durch die Solarmodule führen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (v.a. extensive Nutzung, Verzicht auf Beleuchtung, ortstypische Bauweise des Betriebsgebäudes sowie die Feldhecke zur Eingrünung), die im Rahmen der Bebauungsplanung vorgesehen und festgesetzt werden können, werden für das Schutzgut aber ***nur geringe Auswirkungen*** erwartet.

3.3.8 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Aktuell sind im direkten Umfeld keine Bauprojekte vorgesehen.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

3.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Möglichkeiten für Maßnahmen zur Vermeidung begrenzt. Eingriffsmindernd ist hier nur die vergleichsweise kleine Größe der Sonderbaufläche, die in Bezug auf ihre Abgrenzung die örtlichen naturräumlichen Gegebenheiten (Biotope und Naturdenkmal mit begrenzender Heckenstrukturen im Norden und Osten, Ortsverbindungsstraße als lineare Grenzstruktur im Süden) berücksichtigt.

3.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. BauGB § 1 Abs. 6 Ziffer 7 die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Zur Ermittlung des Ausgleichs wird der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freianlagen (LfU, 2014) herangezogen. Demnach ergibt sich der Kom-

pensationsbedarf aus der Basisfläche (=eingezäunte Fläche), multipliziert mit dem Kompensationsfaktor, der in der Regel bei 0,2 liegt.

Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern. Dazu zählen die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotopelementen in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft. Bei einer Eingrünung der Anlage mit Hecken mit einer Breite von mind. 5 m kann der Grünstreifen als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

Eine genaue Prüfung und Kalkulation entsprechend des Leitfadens erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung. Der Ausgleichsbedarf wird voraussichtlich innerhalb des Geltungsbereiches vollständig erbracht werden können.

3.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (10.12.2021) zählen zu den geeigneten Flächen für diese Anlagen folgende Standorte:

- *„versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung)*
- *Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen*
- *Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen (unter Berücksichtigung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften bzw. Auflagen)*
- *Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich*
- *Trassen entlang größerer Verkehrstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen*
- *Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen*
- *Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung“*

Im Gemeindegebiet liegen weder größere Konversionsflächen oder Siedlungsbrachen noch gibt es Gewerbeflächen im Außenbereich, an denen eine PV-Freiflächenanlage angeknüpft werden könnte. Auch fehlen mehrspurige Verkehrsachsen oder größere Hochspannungsleitungen.

Die Landschaft in Ruhpolding ist vielmehr sehr kleinteilig und in Folge der Topographie und der standörtlichen Eigenschaften sind große Teile aus naturschutzfachlichen Gründen nicht für eine Bebauung geeignet. Entsprechend unterliegen große Flächen des Gemeindegebiets dem Biotopschutz oder liegen in Natur-, Landschaftsschutz- oder Natura2000-Gebieten. Sämtliche dieser Flächen zählen zu den Ausschlussgebieten für Photovoltaik.

Rein topographisch scheiden zudem nordexponierte oder durch Wälder und Gehölze verschattete Flächen aus. Aus Gründen des Landschaftsbilds sowie der touristischen Gewichtung der kommunalen Wirtschaftsstruktur sind auch Flächen im Nahbereich von Siedlungsgebieten für die Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen nicht geeignet.

Die nun für die Energiegewinnung vorgesehene Fläche liegt räumlich so, dass sie in Folge der Tallage und der bereits in Teilen bestehenden Gehölze gut eingebunden ist und so entwickelt werden kann, dass das örtliche Landschaftsbild nicht erhebliche belastet wird. Unter Berücksichtigung der

möglichen ergänzenden Durch- und Eingrünung kann das Vorhaben demnach landschaftsverträglich realisiert werden. Vergleichbare Standorte stehen in Ruhpolding derzeit nicht zur Verfügung, so dass zum aktuellen Vorhaben keine Alternativen vorliegen.

3.6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Für die Beurteilung der Auswirkungen wurde eine verbal- argumentative Bewertung mit den drei Stufen der Erheblichkeit herangezogen. Der Bestandsaufnahme und Bewertung der Auswirkungen standen folgende Materialien zur Verfügung:

- Mayer Hoch- und Tiefbau, Ruhpolding, Vorplanung zur Errichtung einer landwirtschaftlich genutzten Freiflächen PV-Anlage mit einem 100m² Stadl zur Unterbringung von Schafen und der Trafo-Station in Ruhpolding, Grundriss, Systemschnitt und Lageübersicht, Stand 03.2024
- Dr. Christof Manhart, Laufen, Relevanzprüfung zur Errichtung einer PV – Freiflächenanlage mit landwirtschaftlicher Nutzung im Ortsteil Gstatt, Gemeinde Ruhpolding; 04.04.2024
- Zehndorfer Engineering, Klagenfurt, Analyse der Blendwirkung des Solarparks Ruhpolding, Gutachten ZE24021, Februar 2024
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse, Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen, Juli 2020
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Stand Januar 2014
- UmweltAtlas Bayern, Beschreibung der Biotoptypen
- BayernAtlas, Themen Umwelt und Naturgefahren

Bei der Analyse der Schutzgüter und der Bewertung traten Schwierigkeiten in Bezug auf das Schutzgut Wasser auf, da keine genauen Angaben zum Grundwasserstand vorlagen.

3.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die geplante Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, ist eine Überwachung nicht möglich. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollten die geplanten Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung (Eingrünung) beobachtet werden.

3.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Planungsgebiet sollen die baurechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen. Dazu wird auf einer bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Fläche nun eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt.

Im Umweltbericht wurde die voraussichtliche Betroffenheit der Schutzgüter ermittelt und die Beeinträchtigung verbal argumentativ nach den Wertkategorien „gering, mittel und hoch erheblich“ bewertet. Die nachfolgende Tabelle zeigt dazu eine Zusammenfassung.

Schutzgüter		Erheblichkeit der Auswirkungen
Fläche		gering
Boden		gering
Wasser	Oberflächenwasser	nicht betroffen
	Grundwasser	gering
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	Pflanzen	gering
	Tiere	gering
	Biologische Vielfalt	nicht betroffen
Menschliche Gesundheit	Lärm	gering
	Erholung	gering
Klima / Klimawandel	Klima	gering
	Klimawandel	gering
Kulturelles Erbe	Baudenkmäler	nicht betroffen
	Bodendenkmäler	nicht betroffen
	Landschaftsbild	gering

Tab. 1 Zusammenfassende Übersicht zur Erheblichkeit der Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter

Die Auswertung zeigt, dass durch das Vorhaben für alle Schutzgüter nur geringe bzw. keine Auswirkungen erwartet werden.

Dies hängt vor allem mit der geringen baulichen Eingriffsintensität und dem Fehlen einer Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen. Zudem sind positiven Effekte im Hinblick auf die Biologische Vielfalt zu erwarten, wenn durch neue Gehölzpflanzungen oder eine extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen die Strukturvielfalt und damit das Habitatangebot erhöht wird.

Die vorliegende Bewertung stützt sich allerdings auf zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung, die u.a. für die gute landschaftliche Einbindung der Anlage in die Landschaft nötig sind, aber erst konkret auf der Ebene der Bebauungsplanung festgesetzt werden können. Eine abschließende Bewertung des Vorhabens erfolgt demnach im Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Ein Monitoring wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht vorgesehen. Auch der Ausgleich wird erst im Rahmen der Bebauungsplanung festgesetzt.

Bad Kohlgrub, der 30.04.2024

Prof. Dr. Ulrike Pröbstl-Haider

4 LITERATUR

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, (2020), Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse, Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen, Augsburg

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, (2014) Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Stand Januar 2014 AUGSBURG

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.), (2007), Der Umweltbericht in der Praxis, Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung, 2. Auflage, München.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (Hrsg.), BayernAtlas, URL: https://geoportal.bayern.de [Stand: 2024].

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (Hrsg.), UmweltAtlas Bayern, URL: https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm [Stand: 2024].

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION SÜDOSTOBERBAYERN, 2024, URL: http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/ [Stand: 2024].

HERDEN, RASSMUS, GHARADJEDAGHI, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, BfN-Skripten 247

MAYER HOCH- UND TIEFBAU, (2024), Vorplanung zur Errichtung einer landwirtschaftlich genutzten Freiflächen PV-Anlage mit einem 100m² Stadl zur Unterbringung von Schafen und der Trafo-Station in Ruhpolding, Grundriss, Systemschnitt und Lageübersicht, Stand 03.2024 Ruhpolding

MANHART, C. (2024), Relevanzprüfung zur Errichtung einer PV – Freiflächenanlage mit landwirtschaftlicher Nutzung im Ortsteil Gstatt in der Gemeinde Ruhpolding; 04.04.2024, Laufen, unveröffentlichtes Gutachten

ZEHNDORFER ENGINEERING, (2024) Klagenfurt, Analyse der Blendwirkung des Solarparks Ruhpolding, Gutachten ZE24021, Februar 2024